

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Irschenberg die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde Irschenberg.

1. **Gemeinde Irschenberg, Kirchplatz 2, 83737 Irschenberg**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 5. Flächennutzungsplanänderung | <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> 28. Änderung Bebauungsplan Buchbichl | |
| <input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Stellungnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens einzureichen.
Eine Verlängerung dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (§ 4 Abs. 2 BauGB) | |

2. **Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle der Behörde bzw. des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Landratsamt Miesbäch
Architektur/Städtebau/Denkmalerschutz
Tel. 08025 / 704 - 3011

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> 2.1
Keine Bedenken. |
| <input type="checkbox"/> 2.2
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: |
| <input type="checkbox"/> 2.3
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der

Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

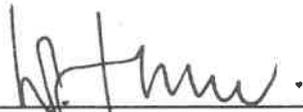
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

WOHNUNGEN IM GE SIND NUR IM RAHMEN DES
§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ANNAHMENWEISE ZULÄSSIG!

Landratsamt Miesbach
Architektur/Städtebau/Denkmalerschutz

MB, 13/08.18
Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung
W. Pawlovsky
Kreisbaumeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Irschenberg, Kirchplatz 2, 83737 Irschenberg	
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	
	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan	Nr. 10
		für das Gebiet	"Buchbichl" - 28. Änderung
	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	
		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme	24.08.2018 (§4 Abs. 2 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange		
	Untere Naturschutzbehörde		
2.1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange : Landratsamt Miesbach		
	Anschrift: Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach Tel.:08025/704-3326		
2.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts-oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
	<input type="checkbox"/>	Einwendungen	
	<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen	

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ort, Datum:

Miesbach, 21.09. 2018

Unterschrift, Dienstbezeichnung:


Stöhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 13a BauGB Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Irschenberg

- | | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|--------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Flächennutzungsplan | <input type="checkbox"/> | Änderung | | |
| <input type="checkbox"/> | mit Landschaftsplan | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bebauungsplan Nr. 10
für das Gebiet | <input checked="" type="checkbox"/> | 28. Änderung
„Buchbichl_FI.Nr.: 3563“ | | |
| <input type="checkbox"/> | mit Grünordnungsplan | | | | |
| | dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| <input type="checkbox"/> | Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan | <input type="checkbox"/> | Änderung | | |
| <input type="checkbox"/> | Sonstige Satzung | <input type="checkbox"/> | Änderung | | |
| <input type="checkbox"/> | Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen) | | | | |

2.

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Miesbach
Rosenheimer Str. 4
83714 Miesbach

2.0

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange :

Fachbereich 23 - Straßenverkehrswesen

- 23.1 Straßenverkehr (Untere Straßenverkehrsbehörde)
Tel.: (08025) 704 – 2301, Mail: strassenverkehr@lra-mb.bayern.de

2.1

Keine Äußerung / Keine Einwände oder Bedenken

2.2

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Planung, solange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Bundesstraße B 472 ausreichend berücksichtigt wird. Insoweit ist das Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim – Fachbereich Straßenbau als Straßenbaulastträger (gemäß § 9 Abs. 3 a) FStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) einzuholen und die entsprechenden Planungen abzustimmen und etwaig weitere notwendige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Bei der Ausweisung **von Stellplätzen** sollte auf eine ausreichende Größe der Parkstände geachtet werden. Insofern wird auf die **"Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06)** sowie vor allem auf die **Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)** der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, verwiesen, die bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung als Mindestmaße eine Breite von 2,50 m und eine Länge von 5 m vorsehen bzw. bei Längsaufstellung eine Breite von 2 m und eine Länge von 5,20 m (ohne Markierung) bzw. 5,70 m (mit Markierung).

Bei **Garagen / Carports** ist ferner grds. zu beachten, dass diese nicht unmittelbar von öffentlichen Straßen angefahren werden sollten bzw. sofern eine solche direkte Anfahrtsmöglichkeit gewünscht ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3m eingehalten wird (§2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)), sofern das Ortsrecht keine strengeren Regelungen vorsieht oder eine Abweichung nach §2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV nach sorgfältiger Prüfung einer ausreichenden Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gestattet werden kann.

Ort, Datum:

Miesbach, 08.08.2018

Unterschrift, Dienstbezeichnung:



Hebensberger,
Fachbereich 23